

**Merkblatt**  
**über den Erwerb des Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4**  
**Waffengesetz (WaffG)**



Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem Zulassungszeichen nach Anlage 2 Abbildung 6 (siehe Abbildung) zur BeschussV versehen sind, war bisher Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Mit der Novellierung des Waffengesetzes zum 01.04.2003 ist das Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, der Wohnung oder der Geschäftsräume) dieser Waffen von einer Erlaubnis abhängig gemacht worden. Diese Erlaubnis wird in Form des so genannten Kleinen Waffenscheins von der zuständigen Waffenbehörde erteilt.

Nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 zum Waffengesetz ist für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins kein Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 – 5 des Waffengesetzes notwendig. Von der zuständigen Behörde sind die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu prüfen. Sofern bei diesen Überprüfungen keine Gründe entgegenstehen, wird die Erlaubnis unbefristet ausgestellt.

Die Einführung des Kleinen Waffenscheines erfolgte auf Grund des Umstandes, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen häufig zur Begehung von Straftaten, insbesondere von Raubüberfällen auf Passanten mitgeführt wurden.

**Hinweise:**

- Das Schießen mit den genannten Waffen ist nur in Notwehrsituationen bzw. mit einer behördlichen Erlaubnis gestattet.
- Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 65,00 € wird vor der Erteilung des Kleinen Waffenscheins erhoben. Die Gebühr für die weiteren Amtshandlungen beträgt derzeit 25,00 €.
- Das Führen der genannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den Kleinen Waffenschein ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a des Waffengesetzes und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 des Waffengesetzes zu führen.
- Landkreise, Städte und Gemeinden sind gemäß der aktuellen Waffengesetzänderung nach § 42 Absatz 5 (WaffG) berechtigt, Waffenverbotszonen einzurichten. Hiernach sind Sie verpflichtet, sich entsprechend hierüber zu informieren, ob Sie sich in einer Waffenverbotszone befinden.
- Gemäß § 36 Abs. 1 Waffengesetz dürfen Schusswaffen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

### **Achtung!**

Die polizeilichen Beratungsstellen raten generell vom Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung ab, da der Täter in einer solchen Situation seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte. Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ rät darüber hinaus auch zur Vorsicht beim Einsatz von Tränengas und Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen. Zum einen ist die Reizgasmenge oft nicht ausreichend; zum anderen spielen Windrichtung und –stärke eine nicht unerhebliche Rolle, da sich die nebelige Wirkung bei unsachgemäßer Anwendung oftmals gegen das Opfer wenden und dabei Tränenblindheit verursachen kann. Zudem ist Reizgas zum Einsatz in geschlossenen Räumen (auch: Pkw etc.) nicht geeignet.

Sie können auch an Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen teilnehmen, die Strategien für Ausweichmöglichkeiten oder eine Gegenwehr vermitteln. Kommunale Präventionsräte oder die Polizei sind bei der Suche nach seriösen Kursangeboten gerne behilflich (vgl. Anlagen/Internet-Links<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> [http://www.lka.polizei-nds.de/praevention/vorbeugung\\_themen\\_und\\_tipps/sexualdelikte-151.html](http://www.lka.polizei-nds.de/praevention/vorbeugung_themen_und_tipps/sexualdelikte-151.html);  
<http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexuelle-gewalt-gegen-frauen/tipps.html>